

Satzung der Deutschen Schmerzgesellschaft e. V.

§ 1 Name und Sitz ¹⁾

(1) Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsche Schmerzgesellschaft e. V."

(2) Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt am Main (73 VR 6851).

¹⁾ Alle in der Satzung und der Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein fördert die interdisziplinäre wissenschaftliche Kooperation auf dem Gebiet der Erforschung der Ursachen, der Feststellung der Symptome und der Therapie des Schmerzes und erfüllt dabei insbesondere folgende Zwecke:

- a) die Unterstützung schmerzrelevanter Forschung (Grundlagen-, Therapie- und Versorgungsforschung),
- b) die Zusammenführung von Wissenschaftlern, Ärzten, Psychologen und Angehörigen anderer an der Schmerzmedizin (Schmerzforschung, -diagnostik und -therapie) beteiligter Berufe, ²⁾
- c) die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen medizinischen und psychologischen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, fachärztlichen und fachpsychologischen Vereinigungen und anderen wissenschaftlichen Vertretungen eines Heilberufes, welche sich in Wissenschaft oder Praxis mit der Schmerzmedizin befassen,
- d) die Entwicklung einer einheitlichen Begriffsbestimmung, Nomenklatur und Klassifikation für schmerzrelevante Phänomene und Symptome sowie einer schmerzrelevanten Datenbank im deutschen Sprachgebiet,
- e) die Erarbeitung und Aktualisierung von Lehrzielen, Lernkatalogen und Leitlinien zur Schmerzdiagnostik, Behandlung und Therapiekontrolle (Qualitätssicherung),
- f) die Erarbeitung und Bereitstellung von Lehrmitteln,
- g) die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzten, Psychologen und Angehörigen anderer an der Schmerzmedizin beteiligter Berufe,
- h) die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, insbesondere einer wissenschaftlichen Jahrestagung sowie Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen,
- i) die Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen an die Öffentlichkeit,
- j) die Beratung anderer wissenschaftlicher Fachgesellschaften, von Gesundheitsbehörden, berufsständischen Vertretungen und anderen Einrichtungen bei schmerzrelevanten Themen,
- k) die Durchführung jeglicher anderer Maßnahmen, die der schmerzrelevanten Lehre, Forschung und Behandlung förderlich sind.

(2) Der Verein ist eine juristisch selbständige Sektion der „International Association for the Study of Pain“ (IASP) in Seattle/USA und verfolgt die Durchsetzung der von dieser Vereinigung propagierten Ziele in Deutschland.

(3) Der Verein selbst verfolgt mit der Förderung von Wissenschaft und Forschung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

²⁾ *"Der Begriff "Schmerzmedizin" ist durch ein bio-psycho-soziales Verständnis des Schmerzes begründet und wird von der Deutschen Schmerzgesellschaft als eine übergreifende Bezeichnung definiert: Alle an der Schmerzforschung, -diagnostik und -therapie beteiligten Fach- und Berufsgruppen (Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten u. a.) sind gleichermaßen eingeschlossen."*

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Gesellschaften.

(2) Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen beitreten. Als natürliche Personen können Angehörige eines medizinischen oder psychologischen Berufes aufgenommen werden oder Angehörige eines Berufes, der geeignet ist, den Zielen des Vereins fachlich zu dienen. Als juristische Personen können Körperschaften aufgenommen werden, die als gemeinnützig anerkannte medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft oder als in sonstiger Weise als gemeinnützig anerkannter Zusammenschluss eines Heilberufes auf dem Gebiet der Schmerzdiagnostik, der Schmerztherapie, der Schmerzprävention und/oder medizinischen Rehabilitation wissenschaftlich oder praktisch tätig sind.

(3) Zu fördernden Mitgliedern können mit ihrer Zustimmung natürliche und juristische Personen ernannt werden, die bereit sind, den Verein bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Ziele nachhaltig zu unterstützen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die wesentlich zur Förderung der Zwecke des Vereins beigetragen haben.

(5) Andere Körperschaften, die nicht die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen und eine Zusammenarbeit mit dem Verein in den vom Verein verfolgten Zielen wünschen, können als korrespondierende Gesellschaften aufgenommen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, bei Bedenken die Mitgliederversammlung.

(2) Gesuche um Aufnahme als förderndes Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, bei Bedenken die Mitgliederversammlung.

(3) Das Präsidium kann Mitglieder des Vereins, die sich bei der Realisierung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Das Präsidium kann andere Körperschaften, die nicht die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen und eine Zusammenarbeit mit dem Verein in den vom Verein verfolgten Zielen wünschen, zur Aufnahme in den Verein als korrespondierende Gesellschaft vorschlagen. Über die Annahme des Vorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Aufnahmebeschlusses.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(2) Die fördernden Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht; sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen; sie haben beratende Stimme.

(3) Korrespondierende Gesellschaften werden mitgliedschaftlich durch ihre jeweiligen Vorsitzenden oder Präsidenten oder durch von diesen bestimmte Mitglieder der korrespondierenden Gesellschaft im Verein vertreten. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht; sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen; sie haben beratende Stimme.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Zielen und Interessen des Vereins zuwider liefe.

(2) Zur Zahlung von Beiträgen sind nur die ordentlichen und fördernden Mitglieder verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person, bei korrespondierenden Gesellschaften durch Auflösung der korrespondierenden Gesellschaft,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch einfache an das Präsidium gerichtete schriftliche Erklärung. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium,
- b) der ständige Beirat,
- c) der Fachbeirat und
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Das Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an

- a) der Präsident,
- b) der designierte Präsident (president elect),
- c) der Vizepräsident,
- d) der Schriftführer,
- e) der Schatzmeister,
- f) der Vorsitzende des ständigen Beirats und
- g) der Vorsitzende des Fachbeirats.

(2) Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist soweit wie möglich die Vielfalt der in der Schmerzmedizin relevanten Fachgebiete und Berufsgruppen zu berücksichtigen. Vizepräsident, Schriftführer und Schatzmeister werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt; zweimalige Wiederwahl in dasselbe Amt ist möglich. Der designierte Präsident wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und tritt danach für eine Amtszeit von 2 Jahren das Amt des Präsidenten an; Wiederwahl ist nicht möglich. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beginnt am 1. Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben unabhängig von der regelmäßigen Amtsdauer so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmt das Präsidium einen Vertreter bis zur Wahl einer Ersatzperson durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Vertreter des ständigen Beirats und des Fachbeirats werden für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren vom ständigen Beirat und vom Fachbeirat in das Präsidium entsandt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident, die jeweils berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

(4) Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Es überwacht die Führung der laufenden Geschäfte und hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind. Dazu wird ein Geschäftsverteilungsplan erstellt.

(5) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Auf schriftlich begründeten Antrag von 2 Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium innerhalb von 4 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Der Präsident kann den ständigen Beirat und/oder den Fachbeirat zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einladen.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 4 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Liegt Stimmgleichheit vor, so entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Präsidiumsbeschlüsse sind auch in schriftlicher Form möglich.

(7) Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr.

(8) Der designierte Präsident unterstützt den Präsidenten bei der Führung der laufenden Geschäfte. Der Schriftführer erstellt die Niederschriften über die Sitzungen des Präsidiums sowie der Mitgliederversammlungen.

(9) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Schriftführer vertreten. Der Schatzmeister nimmt Zuwendungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und veranlasst die Zahlung anfallender allgemeiner Ausgaben. Bei Ausgaben, die 3.000 Euro übersteigen sowie bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, bedarf es der Gegenzeichnung durch ein weiteres Präsidiumsmitglied. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Nach Überprüfung durch 2 von der letzten Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder (Rechnungsprüfer) wird dem Schatzmeister von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

(10) Um das Präsidium bei der Geschäftsführung zu entlasten, kann das Präsidium einen Geschäftsführer bestellen.

(11) Die Abwicklung der besonderen finanziellen Aufgaben des Vereins bei eigenen Veranstaltungen/Veranstaltungsreihen sowie der Einrichtung von Kommissionen und Arbeitskreisen regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossene Geschäftsordnung, soweit dies nicht durch diese Satzung geregelt ist.

§ 10 Haftung des Präsidiums

Die Haftung des Präsidiums und der Präsidiumsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt. Gegenüber dem Verein haften das Präsidium und dessen Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten. Sollten das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder trotz der vorher genannten Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein das Präsidium bzw. dessen Mitglieder von der Haftung frei, wenn das Präsidium bzw. dessen Mitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 11 Haftung des Geschäftsführers

Bestellt das Präsidium gemäß § 9 Abs. 10 der Satzung einen Geschäftsführer, so haftet auch dieser gegenüber Mitgliedern oder Dritten nur für vorsätzliches schuldhaftes oder grob fahrlässiges Handeln.

§ 12 Der ständige Beirat

(1) Dem ständigen Beirat gehören 16 von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählte natürliche Personen an, die nach Möglichkeit alle für die Schmerzmedizin relevanten Fachgebiete und Berufsgruppen vertreten sollen.

(2) Die Amtszeit jedes Mitglieds im ständigen Beirat beträgt 4 Jahre. Je 8 Mitglieder des ständigen Beirats werden überlappend, d. h. alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihr Amt beginnt am 1. Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der ständige Beirat wird mindestens zweimal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen. Der ständige Beirat berät das Präsidium bei allen den Verein betreffenden Fragen. Er übernimmt im Auftrag des Präsidiums und in Abstimmung mit der Geschäftsführung alle den Verein betreffenden Aufgaben (insbesondere gemäß § 2 Abs. 1 b, e und g) und wird vom Präsidenten informiert.

(4) Auf Vorschlag des Präsidiums wählt der ständige Beirat die Ad-hoc-Kommissionen nach § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung, deren Mitglieder danach durch den Präsidenten ernannt werden.

(5) Die Mitglieder des ständigen Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des ständigen Beirats. Der Vorsitzende vertritt den ständigen Beirat im Präsidium; ist er verhindert, übernimmt seine Aufgaben der stellvertretende Vorsitzende des ständigen Beirats. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des ständigen Beirats dürfen die Mitglieder des ständigen Beirats nicht gleichzeitig Mitglied im Präsidium sein.

§ 13 Der Fachbeirat

(1) Dem Fachbeirat gehören alle als juristische Personen in den Verein aufgenommene Körperschaften an, die als gemeinnützig anerkannte medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft ein Fachgebiet der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer vertreten sowie psychologische Fachgesellschaften, die in der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Medizinischer Fachgesellschaften e.V. (AWMF) vertreten sind. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch ihre jeweiligen Vorsitzenden oder Präsidenten oder durch ein von diesen bestimmtes Mitglied der Körperschaft im Fachbeirat vertreten.

(2) Der Fachbeirat wird mindestens einmal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist ausschließlich zuständig und verantwortlich für die Belange der Weiterbildungsordnungen inkl. der Zusatzweiterbildungen im Bereich der Schmerztherapie sowie für die Konzeption und Entwicklung von Leitlinien. Darüber hinaus berät er das Präsidium bei allen den Verein betreffenden übergeordneten Fragen.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbeirats. Der Vorsitzende vertritt den Fachbeirat im Präsidium; ist er verhindert, übernimmt seine Aufgaben der stellvertretende Vorsitzende des Fachbeirats. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbeirats dürfen die Mitglieder des Fachbeirats nicht gleichzeitig Mitglied im Präsidium sein.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins.

(2) Einmal jährlich findet in Verbindung mit der wissenschaftlichen Jahrestagung eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Gegenstände zu ergänzen, wenn der Antrag 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingeht und in der Mitgliederversammlung durch 1/4 der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Präsident führt in der Mitgliederver-

sammlung den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder, darunter mindestens 2 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gilt im Falle der Beschlussunfähigkeit gleichzeitig für eine neu einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung, die bereits eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung am selben Ort stattfinden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern und wenn das Präsidium oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte,
- b) die Wahl der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden des ständigen Beirats und des Fachbeirats,
- c) die Wahl der Mitglieder des ständigen Beirats,
- d) die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäß § 2 der Geschäftsordnung,
- e) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder,
- i) die Anträge der anderen Organe des Vereins,
- j) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
- k) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll durch den Schriftführer niederzuschreiben und von ihm und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

(1) Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen kann nur durch ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ausgeübt werden. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig. Die ordentlichen Mitglieder, soweit sie juristische Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch eine/n namentlich dem Präsidium 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung von der jeweiligen Körperschaft zu benennende/n Delegierte/n vertreten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Jede in der Mitgliederversammlung vertretene Körperschaft hat maximal 1 Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann bis zu einer Frist von 14 Wochen vor der Mitgliederversammlung Kandidaten nominieren. Ab einem Quorum von mindestens 5 % der Vereinsmitglieder sind Präsidium und ständiger Beirat gebunden, den/die vorgeschlagene/n Kandidaten/Kandidatin in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen.

(4) Präsidium und ständiger Beirat stellen Wahlvorschlagslisten für das Präsidium (je eine Wahlvorschlagsliste für das Amt des designierten Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters), den ständigen Beirat und jede der ständigen Kommissionen auf und geben diese spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt. Die Wahlvorschlagslisten sind bindende Grundlage für die Wahlen von Präsidium,

ständigem Beirat und der Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäß § 14 Abs. 5, Buchstaben b, c, und d.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jede Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann gleichzeitig stimmberechtigter Delegierter einer Mitgliedskörperschaft sein und deren Stimmrechte auf sich vereinen und ausüben.

(6) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Für die Wahl des designierten Präsidenten ist im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Wird sie von keinem Kandidaten erreicht, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl statt, bei der eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Abwesende können zu Mitgliedern des Präsidiums, des ständigen Beirats oder der ständigen Kommissionen nur gewählt werden, wenn zuvor ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen würden.

§ 16 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und der fördernden Mitglieder werden für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder, korrespondierende Gesellschaften und Mitglieder im Ruhestand sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss. Satzungsänderungen, die sich auf § 13 Der Fachbeirat beziehen, bedürfen zudem eines Beschlusses der Mitglieder des Fachbeirats, der mit 2/3-Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Fachbeirats gefasst werden muss.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Präsidenten 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern im Wortlaut spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissen-

schaft und Forschung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

29. Juli 2014